

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1873.**

**XXVII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 9. October 1873.

**32.**

## Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest vom 26. September 1873,

in Betreff der Uebertragung der Fällung von Schuberkennnissen an einige Gemeinden der  
Markgrafschaft Istrien.

Im Einvernehmen mit dem Landesauschusse in Parenzo wird Nachfolgendes angeordnet:

### Artikel I.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 15. März 1873 G. und B. B. Nr. 16 wird die  
Fällung von Schuberkennnissen den nachfolgenden Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich  
zugewiesen:

1. der Gemeinde Pinguente für das eigene Gebiet und für jenes der Gemeinden Rozzo  
und Draguch,
2. der Gemeinde Pirano für das eigene Gebiet und für jenes der Gemeinde Isola,
3. der Gemeinde Montona für das eigene Gebiet und für jenes der Gemeinden Portole,  
Bisignada und Bisignano,
4. der Gemeinde Buje für das eigene Gebiet und für jenes der Gemeinden Grisignana,  
Cittanuova, Umago und Berteneglio,

5. der Gemeinde Dignano für das eigene Gebiet und für jenes der Gemeinde Barbana,
6. der Gemeinde Albona für das eigene Gebiet und für jenes der Gemeinde Fianona,
7. der Gemeinde Castelnovo für das eigene Gebiet, und für jenes der Gemeinden Felschane und Matteredia,
8. der Gemeinde Cherso für das eigene Gebiet,
9. der Gemeinde Veglia für das eigene Gebiet, und für jenes der Gemeinden Bescanuova, Castelmuschio, Dobrigno und Verbenico.

### Artikel II.

Die genannten Gemeinden sind in der Ausübung des ihnen übertragenen Wirkungskreises zur genauen Beobachtung der im Reichsgesetze vom 27. Juli 1871 R. G. B. Nr. 88, im Landesgesetze vom 15. März 1873 G. und B. B. Nr. 16 und in der Statthalterei-Kundmachung vom 22<sup>ten</sup> Juli 1873 G. und B. B. Nr. 30 enthaltenen Vorschriften verpflichtet.

Sollte eine dieser Gemeinden finden, daß sie nach den erwähnten Gesetzen zur Entscheidung über einen Schubfall nicht competent ist, so hat dieselbe sogleich sämtliche Acten der zuständigen politischen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

### Artikel III.

Die zur Fällung von Schuberkennnissen nicht berufenen Gemeinden haben sich in den Fällen des §. 8 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 Nr. 88 an die eigene Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise an die im Artikel I genannte competente Gemeinde zu wenden.

**Ceschi m. p.**